

www.e-rara.ch

Die Jäger und Schützen des preussischen Heeres

was sie waren, was sie sind und was sie sein werden

Was sie sind - ihre gegenwärtigen Dienstverhältnisse

Gumtau, Karl Friedrich

Berlin, 1835

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 7930

Persistent Link: <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-30986>

Zwanzigster Abschnitt.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien - von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material - from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes - des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

- 3) Die zu diesem Behuf zu überweisenden Leute müssen die zu den Anstellungen erforderliche Qualifikation haben und können nur solche, wenn sie auch die anderweitigen gesetzlichen Bedingungen erfüllen und demnach rechtmäßige Ansprüche haben, dazu in Vorschlag gebracht werden.
- 4) Die Entlassungen und Abschiede erhalten die Leute nach erfolgter definitiver Anstellung, nach Maafgabe ihrer Verhältnisse und ihrer Dienstzeit und der ihnen daraus entspringenden allgemeinen Dienstverpflichtung.

Zwanzigster Abschnitt.

Von der Einstellung in Invaliden-Kompagnieen.

Wenn Leute des Garde-Jäger-Bataillons und der Jäger-Abtheilungen zur Einstellung in Invaliden-Kompagnieen anerkannt werden, so werden solche, gleich den der übrigen Truppentheile, nach den dafür bestehenden Bestimmungen, behandelt. Sie können danach von denselben entlassen werden und die ihnen zustehende und bewilligte Verpflegung in ihrer Heimath beziehen. Eine solche Anerkennung findet jedoch höchst ausnahmsweise und überhaupt nur dann Statt, wenn die dafür gegebenen, in dem siebenzehnten Abschnitt sub B 1 b a enthaltenen Bestimmungen vollständig erfüllt werden und der Vorgeschlagene entweder bei den aktiven Truppen, oder bei einer Garnison-Kompagnie die gesetzliche Zeit gedient hat und immer im aktiven Dienst befindlich gewesen ist.

Vergleichen Invaliden kommen indessen in der Regel bei den Jägern nicht vor und tritt daher eine solche Berechtigung jetzt nicht ein, da die in den letzten Kriegen invalide gewordenen Leute, denen ein solcher Anspruch noch zustehen dürfte, bereits sämtlich zu Invaliden-Beneficien anerkannt, selbst größtentheils versorgt sind.

Nach der oben im Abschnitt 17 sub B I b c angegebenen Bestimmung können die bei den Invaliden = Kompagnieen stehenden Leute im Besitz des Civilversorgungsscheins bleiben, wogegen ihnen der Besitz des Invalidenforstversorgungsscheins nicht gewährt werden kann, da das Unrecht auf Einstellung in eine Invaliden = Kompagnie ihre körperliche Unfähigkeit zur Verwaltung eines Försterdienstes schon an und für sich bedingt.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Von der Pensionirung der Feldwebel, Oberjäger und Jäger.

- 1) Pensionirung aus dem königlichen besondern Invaliden = Jäger = Pensions = Fonds.

Bereits im Jahre 1795 wurde, mittelst einer Verfügung der königlichen Invaliden = Kommission des hohen Kriegs = Ministerii, für die Invaliden des damals aus 12 Kompagnieen formirten Feldjägerregiments, ein besonderer, von den übrigen Pensions = Zahlungen der Armee getrennter Pensions = Fonds fundirt und in den dafür ertheilten Anordnungen bestimmt, daß dazu monatlich 84 rthlr., oder jährlich 1008 rthlr. ausgesetzt werden sollten, wovon 3 Oberjäger = Pensionen mit 4 rthlr. und 24 Jäger = Pensionen mit 3 rthlr. monatlich etatsmäßig zu zahlen waren.

Nach der im Jahre 1809 Statt gefundenen Formation des Garde = und Ostpreussischen = Jäger = Bataillons, aus den frühern 12 Kompagnieen des vormaligen Feldjägerregiments, ging dieser Fond unverkürzt an die genannten Bataillons zu Pensionen für deren Invaliden über, wofür indessen auch später, nach Formation des Zweiten Jäger = Bataillons aus dem Grunde keine Erhöhung hat bewirkt werden können, weil auch jetzt das gesammte Jäger = Corps nicht aus mehr, als 12 Kompagnieen, für welche der Fonds ursprünglich fundirt war, besteht.

Dieser Fonds ist nun vorzugsweise dazu bestimmt, das charginmäßige Gnadengehalt, nach den oben angegebenen Be-